



Strozzigasse 10/7-9  
1080 Wien  
Tel. +43(0)1/40 113  
Fax +43(0)1/40 113-50  
office@umweltdachverband.at  
www.umweltdachverband.at

umweltdachverband

An das  
Amt der Tiroler Landesregierung  
Verfassungsdienst  
z. H. Dr. Walter Hacksteiner  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

Per E-Mail: [verfassungsdienst@tirol.gv.at](mailto:verfassungsdienst@tirol.gv.at)

Wien, 4. November 2014

## Stellungnahme des Umweltdachverbandes zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird; VD-523/505-2014

Sehr geehrter Herr Dr. Hacksteiner,

der Umweltdachverband nimmt hiermit zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird, binnen offener Frist Stellung wie folgt:

### **A) Naturschutzgesetzliche Begünstigung von Vorhaben der Energiewende (v. a. im Bereich der Wasserkraft) wird als überschießend, da energiepolitisch nicht indiziert und unionsrechtlichen Vorgaben widersprechend, abgelehnt**

Mit der vorliegenden Novelle des Tiroler Naturschutzgesetzes (im Folgenden: Tir NSG) wurde insbesondere ein Paket an Erleichterungen vor allem für bestehende Wasserkraftwerksanlagen geschnürt: So ist etwa eine **privilegierte Wiedererteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für bestehende Wasserkraftwerke** vorgesehen (vgl. § 29 Abs. 2a neu), die **Möglichkeit von Ausnahmegewilligungen vom Verbotstatbestand** der Behandlung des **Lebensraumes von Vögeln** in einer Weise, dass ihr **weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird** (vgl. § 25 Abs. 5 neu i.V.m. § 25 Abs. 1 lit. f) oder die Möglichkeit von **Ausnahmegewilligungen von naturschutzrechtlichen Verbotstatbeständen zu Gunsten geschützter Tier- und Pflanzenarten** auch dann, „wenn die Voraussetzung, wonach die betroffene Pflanzen- bzw. Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt, nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen ist.“ (vgl. § 29 Abs. 3 neu i.V.m. § 23 Abs. 2 und 3 lit. a bzw. § 24 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a).

Laut Erläuternden Bemerkungen zur geplanten Novelle des Tir NSG ist es Ziel des Landes Tirol, mithilfe des Ausbaus der Wasserkraft bis 2030 eine autarke Stromversorgung sicherzustellen. Dabei produzierten laut Energiebilanz Tirol der Statistik Austria die Tiroler Wasserkraftwerke bereits 2012 mehr Energie für die Stromversorgung als das Land verbraucht. Dazu kommt, dass rund 75 % des bestehenden Wasserkraftpotenzials Österreichs bereits ausgeschöpft sind. Damit spricht gegen eine Ausschöpfung des restlichen Potenzials, dass ein Totalausbau der Wasserkraft das Land Tirol weder den formulierten Autarkiezielen näher bringen noch Klimaschutz noch Energieimportabhängigkeit wesentlich

beeinflussen würde. Fakt ist zudem: Der Energieverbrauch wird weiter ansteigen, weshalb ein eventueller weiterer Ausbau der Wasserkraft nur im Rahmen einer **strategischen Energieraumplanung** und unter gleichzeitiger **Reduktion des Energieverbrauchs** erfolgen kann und muss.

Daneben darf nicht vergessen werden, dass die Eingriffe der **Wasserkraftnutzung hauptverantwortlich für den schlechten Zustand unserer Gewässer** sind. Wie erst kürzlich die Ergebnisse der Ist-Bestandsanalyse 2013 gezeigt haben, stellen die hydromorphologischen Belastungen den größten Belastungsfaktor für unsere Oberflächengewässer dar, welche von allen Belastungen rund 60 % ausmachen. Allein für Tirol ergab sich im Bereich Hydromorphologie, dass für 188 Fluss-Kilometer (13 %) ein mögliches Risiko und für 604 Fluss-Kilometer (42 %) ein sicheres Risiko der Zielverfehlung besteht.

Das **Bekennnis zu Sanierung und Erhalt bestehender Kraftwerke** wird grundsätzlich **positiv** gesehen, in Kombination mit einem „Anspruch auf privilegierte Wiedererteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für bestehende Wasserkraftwerke“, der die **naturschutzfachliche Beurteilung auf eine Untersuchung der Auswirkungen auf den ökologischen Zustand der Gewässer beschränkt**, allerdings als eine **zu restriktive Einengung des Betrachtungsraums** kritisiert.

Aus rechtlicher Sicht ist zur naturschutzrechtlichen Begünstigung von Vorhaben der Energiewende insbesondere auszuführen und hervorzuheben, dass dadurch die **Schutzbestimmungen der FFH-RL und der Vogelschutz(VS)-RL in unzulässiger Weise unterlaufen werden**: So würde die vorgesehene Bestimmung des § 25 Abs. 5 neu, welche für Vorhaben der Energiewende Ausnahmen vom Verbot nach Abs. 1 lit. f zulässt (nämlich dem Verbot, den Lebensraum von Vögeln in einer Weise zu behandeln, dass ihr weiterer Bestand in diesem Lebensraum erheblich beeinträchtigt oder unmöglich wird), in richtlinienwidriger Weise den Lebensraumschutz für der VS-RL unterliegende Vogelarten aufweichen. Die VS-RL zielt auf die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedstaaten heimisch sind, ab. Der allgemeine Lebensraumschutz für sämtliche wildlebenden Vogelarten im Hoheitsgebiet der EU wird durch Art. 3 VS-RL geregelt, der schutzgebietsbezogene Lebensraumschutz für Anhang I-Arten durch Art. 4 VS-RL. Bei allgemeinem Lebensraumschutz ist ein allgemeines Verschlechterungsverbot zu beachten: So sind den Erfordernissen des Art. 2 VS-RL dahingehend Rechnung zu tragen, dass die Bestände „auf einem Stand zu halten oder auf einen Stand zu bringen [sind], der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht.“ Gleichzeitig darf gem. Art. 13 VS-RL „die Anwendung der aufgrund dieser Richtlinie getroffenen Maßnahmen ... in Bezug auf die Erhaltung aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten nicht zu einer Verschlechterung der derzeitigen Lage führen.“ **Die Ausnahmegenehmigung für Vorhaben der Energiewende, die zu erheblichen Beeinträchtigung für den Lebensraum von Vögeln führen, ist somit nicht mit Art. 2 VS-RL argumentierbar.** Bei Anhang I-Arten, für die ein Schutzgebiet verordnet wurde, sind Ausnahmen vom schutzgebietsbezogenen Lebensraumschutz nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL möglich. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist eine Ausnahme nur bei außerordentlichem öffentlichen Interesse zulässig. Privatwirtschaftliche InvestorInneninteressen sind dabei dem Naturschutz nachrangig.<sup>1</sup> **Allein mit dem Verweis auf die energiewirtschaftliche Versorgungssicherheit kann die Abwägung der öffentlichen Interessen auch nach Ansicht der Kommission nicht begründet werden.**<sup>2</sup> Eine generelle Ausnahme für Vorhaben der Energiewende wäre somit auch bei Anwendbarkeit des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL unzulässig. Schließlich verkennt die geplante Novellierung, dass für geschützte Vogelarten des Anhang I VS-RL Ausnahmen grundsätzlich unzulässig sind, wenn es sich um ein faktisches – also widerrechtlich nicht ausgewiesenes – Vogelschutzgebiet handelt. Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt für diese Arten das strengere Schutzregime des Art. 4 Abs. 4 VS-RL, demzufolge keine Ausnahmen zulässig sind.<sup>3</sup>

Was die geplante Bestimmung des § 29 Abs. 3 neu betrifft, wonach für Projekte der Energiewende eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Ausnahmen von den Verboten nach § 23 Abs. 2 und 3 lit. a bzw. nach § 24 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a auch dann erteilt werden darf, „wenn die Voraussetzung, wonach die betroffene Pflanzen- bzw. Tierart in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen

<sup>1</sup> EuGH 15.05.2014, Rs C-521/12, T.C. Briels.

<sup>2</sup> Europäische Kommission, Mahnschreiben vom 25.4.2013, C (2013) 2232 final.

<sup>3</sup> EuGH 7.12.2000, Rs C-374/98, Kommission gegen Frankreich, Rz 53; 2.8.1993, Rs C-355/90, Kommission gegen Spanien, Rz 22.

*Erhaltungszustand verweilt, nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen ist*“, so ist dies als zu weitgehende Aufweichung des Schutzes für landesrechtlich geschützte Pflanzen- und Tierarten zu kritisieren. Die Begründung, es würde für die naturschutzrechtliche Entscheidung oftmals am Datenmaterial hinsichtlich des relevanten Erhaltungszustandes mangeln, kann nicht hingenommen werden.

## **B) Unzulässige Aushebelung des Schutzes von Ruhegebieten**

Wie nach derzeit geltender Rechtslage in § 11 Abs. 2 lit. d Tir NGS normiert ist, ist in Ruhegebieten jede erhebliche Lärmentwicklung verboten. Zugunsten der Ausführung von Vorhaben der Energiewende (=Stromerzeugung aus Wasserkraft, Windkraft, Photovoltaik) soll nunmehr eine Lärmentwicklung in diesen Ruhegebieten dann nicht als erheblich gelten, wenn es sich um „Baulärm im hierfür notwendigen Ausmaß“ handelt oder um sogenannte Versorgungsflüge zur Ausführung von Vorhaben der Energiewende (vgl. § 11 Abs. 2 lit. d und e neu).

*In den Erläuterungen wird dazu begründend ausgeführt, dass es „bei Großvorhaben ... vereinzelt zu längerfristigen, möglicherweise sogar mehrjährigen Störungen kommen (kann). Dies trifft in Ansehung der bestehenden Ruhegebiete und der dort bestehenden Nutzungsmöglichkeiten insbesondere auf Projekte der Energiewende, speziell auf Wasserkraftanlagen, zu. Um klarzustellen, dass auch der mit der Ausführung dieser einen zentralen Inhalt der vorliegenden Novelle bildenden Anlagen verbundene Baulärm jedenfalls nicht unter das Verbot einer erheblichen Lärmentwicklung fällt, wird die Verbotsnorm durch eine dahingehende Klarstellung ergänzt.“*

Realpolitisch sollen damit offenbar die für den Ausbau des Kraftwerks Sellrain-Silz notwendigen Versorgungshubschrauberflüge zur Errichtung des 25 km langen Stollens für den Speicher im Längental (Speicherkraftwerksprojekt Kühtai), die meisten davon am Stubai Gletscher, rechtlich abgesichert werden.

Aus unserer Sicht wird durch Ausnahmebestimmungen für mehrjährigen Baulärm zur Realisierung von Großvorhaben der mit der Ruhegebietsausweisung verfolgte Schutzzweck völlig ausgehebelt und ad absurdum geführt. **Eine Anlassgesetzgebung, die dazu dient, rechtliche Rahmenbedingungen für politisch gewollte Projekte neu zu schaffen, anstatt die Projekte den gegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen gemäß anzupassen, markiert aus Perspektive des Umweltschutzes eine äußerst bedenkliche Entwicklung**, die entschieden abzulehnen ist. Ein wesentlicher Zweck von umweltschutzrechtlichen Bestimmungen ist die Begrenzung der von Vorhaben ausgehenden nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Damit verbunden ist der Grundsatz, dass sich die Projektausführung nach den Umweltgesetzen zu richten hat und nicht umgekehrt die Umweltgesetze nach den (zumeist Groß-)projekten, mögen auch aus Projektwerbersicht die Umweltschutzbestimmungen für einschränkend befunden werden. Ein Aufweichen des Umweltschutzes für Großvorhaben und im Anlassfall widerspricht somit zutiefst dem umweltrechtlichen Schutzprinzip.

Gleichzeitig werden diese Regelungen **aus verfassungsrechtlichen Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem verfassungsrechtlichen Sachlichkeitsgebot abgelehnt**. Wie an dieser Stelle in Erinnerung gerufen werden darf, leitet der Verfassungsgerichtshof aus dem Gleichheitssatz des Art. 7 B-VG ein allgemeines und umfassendes verfassungsrechtliches Sachlichkeitsgebot ab (vgl. insb. VfSlg. 13.781/1994). Dieses Gebot hat zur Folge, dass der Gesetzgeber an gleiche Tatbestände gleiche Rechtsfolgen knüpfen muss, während wesentlich ungleiche Tatbestände zu entsprechend unterschiedlichen Regelungen führen müssen, was letztlich einem Verbot sachlich nicht gerechtfertigter Differenzierungen entspricht. Im konkreten Fall führt die als Anlassgesetzgebung zu wertende weitgehende Aufweichung des Schutzes von Ruhegebieten zu Gunsten der Realisierbarkeit von (Groß-)Vorhaben der Energiewende zu einer im Lichte der naturschutzrechtlichen Bestimmungen zu Grunde zu liegenden Zielsetzungen derart schwerwiegenden Unverhältnismäßigkeit gegenüber den Regelungen für sonstige Vorhaben, dass diese geplante Novellierung als unsachliche Regelung zu werten und damit als offenbar verfassungswidrig abzulehnen ist.

Auch die **Alpenkonvention verbietet die Störung von Schon- und Ruhezon**en; insbesondere müssen alle Nutzungen, die mit den ökologischen Abläufen in diesen Zonen nicht verträglich sind, reduziert oder verboten werden.<sup>4</sup>

**C) Weisungsfreistellung des Landesumweltanwaltes wird ausdrücklich begrüßt, wiegt aber die weiterhin eingeschränkten Beschwerderechte nicht auf**

Vom Umweltdachverband wird ausdrücklich begrüßt, dass der Tiroler Landesumweltanwalt durch § 36 Abs. 9 neu künftig keiner Weisungsbindung mehr unterliegt. Wie in den Erläuternden Bemerkungen eingeräumt wurde, war Tirol das letzte Bundesland, das keine derartige Weisungsfreistellung vorsah und „ist es in wenigen Einzelfällen zu Weisungen gekommen.“

Es bleibt die Kritik, dass die **Beschwerdebefugnis des Landesumweltanwaltes weiterhin auf Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden beschränkt bleibt und nicht auch gegen Hoheitsakte der Landesregierung eingeräumt wurde**, womit insbesondere auch keine Beschwerdebefugnis gegen Bewilligungen von Projekten in Europaschutzgebieten zukommt.

**D) Entgegen den Anforderungen der Aarhus-Konvention keine Parteistellungsrechte für Nachbarn, Bürgerinitiativen und Umwelt-NGOs im Naturschutzverfahren**

Wie aus dem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission vom 11.07.2014 im Vertragsverletzungsverfahren Nr. 2014/4111 gegen Österreich hervorgeht, reicht die Institution des Umweltanwaltes nicht aus, „um der Verpflichtung zur Umsetzung der Anforderungen des Artikels 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Artikel 216 Absatz 2 AEUV und mit dem Prinzip der nützlichen Wirkung (effet utile) des europäischen Umweltrechts durch einen Mitgliedstaat wie Österreich zu genügen.“

Die Europäische Kommission vertritt in ihrem Pilotschreiben an Österreich daher die rechtliche Auffassung, dass die Republik Österreich „ihrer Verpflichtung nach Artikel 9 Absatz 3 des Übereinkommens von Aarhus in Verbindung mit Artikel 216 Absatz 2 AEUV und mit dem Prinzip der nützlichen Wirkung (effet utile) ... nicht nachgekommen ist, da sie

- NRO keine Klagebefugnis einräumt, um vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen, die gegen die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ... verstoßen, von einem Gericht überprüfen zu lassen,
- Einzelpersonen keine Klagebefugnis einräumt, um vorgenommene Handlungen oder begangene Unterlassungen, die gegen die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ... verstoßen, von einem Gericht überprüfen zu lassen.“

Es wäre angezeigt gewesen, dass diese Nachbesserungen in der vorliegenden Novelle getroffen werden. Diesbezüglich darf auf die Stellungnahme des Umweltdachverbandes und des Kuratorium Wald vom 07.09.2012 zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Naturschutzgesetz 2005 geändert wird, verwiesen werden, wo folgender legislatischer Vorschlag für die **Verankerung von Parteistellungsrechten** von Umweltschutzorganisationen unterbreitet wurde, der hier erneut eingebracht werden darf:

**§ 43a Parteistellung von Umweltschutzorganisationen:**

- (1) Landesweit tätige Natur- und Umweltorganisationen sind Vereine oder Stiftungen,
  - a) der/die als vorrangigen Zweck gemäß Vereinsstatuten oder Stiftungserklärung den Schutz der Umwelt, Natur und des Landschaftsbildes hat,
  - b) der/die in diesem Sinne gemeinnützige Ziele bzw. Zwecke verfolgt und den §§ 34 ff BAO entspricht,
  - c) der/ die nachweislich landesweit tätig ist,

<sup>4</sup> Alpenkonvention, ZP Naturschutz, Art 11 Abs 3.

d) *der/die jeder Person den Eintritt als ordentliches stimmberechtigtes Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten, bei Vereinigungen, deren Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht, kann von den Voraussetzungen nach Halbsatz 1 abgesehen werden, sofern die Mehrzahl der juristischen Personen die Voraussetzungen als ordentliches und stimmberechtigtes Mitglied erfüllen.*

(2) a) *Solche Organisationen haben das subjektive Recht auf Eintragung in die Liste der landesweit tätigen Natur- und Umweltschutzorganisationen. Für die Führung und die Bekanntmachung dieser Liste, die jährlich innerhalb des 1. Quartals in geeigneter Form (Homepage, u. a.) zu veröffentlichen ist, ist der Landesrat für Natur- und Umweltschutz zuständig. Die Organisationen müssen einen Antrag beim zuständigen Mitglied der Landesregierung stellen, dieses hat nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 binnen 4 Wochen die Eintragung in die Liste vorzunehmen und dem Antragsteller darüber eine schriftliche Mitteilung binnen weiterer 4 Wochen zukommen zu lassen.*

b) *Wird dem Antrag nicht entsprochen, so ist dies dem Antragsteller per Bescheid mitzuteilen, gegen den eine Berufung an den unabhängigen Verwaltungssenat möglich ist. Gegen die Entscheidung des unabhängigen Verwaltungssenats hat der Antragsteller das Recht ein außerordentliches Rechtsmittel bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts zu erheben.*

(3) **Die eingetragenen Organisationen haben das Recht in den in Abs. 4 genannten Verfahren als Partei aufzutreten. Sie haben in diesem Sinne umfassende Antrags-, Äußerungs-, Frage- und Berufungsrechte. (Legalpartei)**

(4) **Die Parteistellung iSd. § 43a (Legalpartei) erstreckt sich auf alle Verfahren zur Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung.**

**E) Gesetzliche Ermächtigung der Landesregierung zur Erklärung von Abschnitten fließender natürlicher Gewässer zu hochwertigen Gewässerstrecken wird als Schritt in die richtige Richtung begrüßt, kompensiert jedoch nicht die nachteiligen Umweltauswirkungen der lt. Wasserwirtschaftlichem Rahmenplan (WWRP) Tiroler Oberland vorgesehenen Großkraftwerksprojekte**

In § 5 sollen neue Bestimmungen aufgenommen werden (vgl. Abs. 3 und 4 neu), wonach die Landesregierung „durch Verordnung Abschnitte fließender natürlicher Gewässer zu hochwertigen Gewässerstrecken erklären (kann)“. In diesen hochwertigen Gewässerstrecken soll folgendes verboten sein: „a) die Errichtung von Querbauwerken, durch die das Gewässerkontinuum unterbrochen wird, sofern diese nicht für die Sicherstellung der Gewässerstabilität erforderlich sind, b) die Errichtung von Stromerzeugungsanlagen, c) die Entnahme oder Ableitung von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen.“

Im Konkreten sind damit die Flüsse gemäß Detailliste der höchstwertigen und daher zu erhaltenden Gewässerstrecken gemäß Koordinierter Stellungnahme der Tiroler Landesregierung vom 24.06.2014 zum WWRP Tiroler Oberland angesprochen und die Strecke für den Inn ab Haiming durchgehend bis Kirchbichl lt. Maßnahmenpaket Tirol 2014.

Die geplante **Unterschutzstellung dieser Fließgewässerstrecken wird ausdrücklich als Schritt in die richtige Richtung begrüßt, wiewohl noch immer als zu wenig weitgehend** kritisiert. Insbesondere sollten die Kriterien für eine Ausweisung hochwertiger Gewässerstrecken dahingehend erweitert werden, dass **auch Gewässerabschnitte in einem guten Zustand mit sehr gutem hydromorphologischem Zustand hochwertige Gewässerstrecken darstellen.**

Die für die hochwertigen Gewässerstrecken vorgesehenen **Nutzungsverbote** (vgl. § 5 Abs. 4 neu) werden **als zu wenig weitgehend** gesehen. So sollte die **Errichtung von Querbauwerken, durch die**

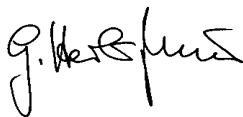
das Gewässerkontinuum unterbrochen wird, generell verboten sein und bei den Wasserentnahmen der speziell in Tirol häufige Fall der **Wasserentnahmen für Skigebietsbeschneigungen mitbedacht** und als Verbotstatbestand adressiert werden.

Last but not least ist festzuhalten, dass die **Unterschutzstellung der genannten Fließgewässer** aus Sicht des Umweltdachverbandes **keinesfalls eine Kompensation für die in Folge** der zwischenzeitig beschlossenen Erlassung **des Rahmenplanes der TIWAG negativen erheblichen Umweltauswirkungen durch den ins Auge gefassten Ausbau von Großwasserkraftwerksvorhaben im Tiroler Oberland sein kann**, wie in der koordinierten Stellungnahme der Tiroler Landesregierung zum wasserwirtschaftlichen Rahmenplan für das Tiroler Oberland vom 24.06.2014, GZ: LH-EN-20/37 beworben.

Die in der Stellungnahme des Umweltdachverbandes und seiner Mitgliedsorganisationen BirdLife Österreich, Kuratorium Wald, Naturfreunde Österreich, Naturschutzbund Österreich und Umwelt Management Austria zum von der Tiroler Wasserkraft AG (TIWAG) vorgelegten „Entwurf Rahmenplan Großwasserkraftwerksvorhaben Tiroler Oberland“ vom 08.09.2014 geäußerten Bedenken werden ausdrücklich aufrecht erhalten (Stellungnahme abrufbar unter [www.umweltdachverband.at/index.php?id=43](http://www.umweltdachverband.at/index.php?id=43)).

Mit dem Ersuchen um Berücksichtigung der angemerkten Punkte verbleiben wir

mit freundlichen Grüßen



Dr. Gerhard Heilingbrunner  
Präsident



Mag. Michael Proschek-Hauptmann  
Geschäftsführer